

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 309/07 B

L 15 U 111/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 63/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 20210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger die Verletzung des § 103 SGG rügt, hat er einen Aufklärungsmangel nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 4 Soweit der Kläger als "zweiten Verfahrensfehler" rügt, das LSG habe den Hinweis unterlassen, dass es seine - des Klägers - Angaben über die Belastungen bei seiner Tätigkeit als Tischler als nicht glaubhaft ansehe, hat es der Kläger schon versäumt anzugeben, gegen welche das gerichtliche Verfahren regelnde Rechtsvorschrift das LSG damit verstoßen haben soll. Im Kern greift der Kläger die freie richterliche Beweiswürdigung an, worauf indes nach der zitierten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Rüge eines Verfahrensmangels nicht gestützt werden kann. Eine immerhin denkbare Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist schon im Ansatz nicht schlüssig dargelegt. Abgesehen davon, dass § 62 SGG den Beteiligten keinen Anspruch gegenüber dem Gericht auf Aufklärung über die Rechtslage und auf Bekanntgabe der endgültigen Beweiswürdigung gibt, ist angesichts des Urteils des Sozialgerichts Düsseldorf nicht ersichtlich, warum der Kläger die in der Beschwerdebegründung genannten Beweisanträge nicht schon in der Berufungsbegründung gestellt hat.



- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)